

# Änderungen bei Umsatzsteueroption

**Ab dem 1. Jänner 2014 ist** beim Übergang von der Regelbesteuerung zur Umsatzsteuerpauschalierung und umgekehrt eine Vorsteuerberichtigung vorgesehen

DR. KARL PENNINGER  
ING. GÜNTHER KRAUS, LBG

Bei laufenden Optionen müssen zur Vermeidung von Vorsteuerkorrekturen bei Gebäuden und Maschinen bestimmte Fristen und Voraussetzungen beachtet werden.

## Umsatzsteueroption – Rechtslage bis 31. Dezember 2013

Der Optionsantrag muss bis zum Ablauf des Kalenderjahres (Fallfrist) schriftlich beim Finanzamt eingebracht werden. Die Mindestoptionsdauer beträgt fünf Jahre. Während dieses Zeitraumes gelten für den Land- und Forstwirt die allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich Aufzeichnungsverpflichtungen, Umsatzsteuerverrechnung und der Abgabe von Steuererklärungen. Nach Ablauf der fünfjährigen Bindungswirkung kann der Widerruf der Optionserklärung mit Beginn eines Kalenderjahres schriftlich beim Finanzamt erklärt werden (z. B. Optionserklärung im Jänner 2009, Optionsdauer 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2013, Widerruf mit 1. Jänner, wobei der Widerruf bis spätestens 31. Jänner zu erfolgen hat). Erfolgt der Widerruf nicht termingerecht, bleibt die Regelbesteuerung für ein weiteres Jahr aufrecht. Nach der bis 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage hat der Land- und Forstwirt bei der Rückkehr zur Umsatzsteuerpauschalierung keine Vorsteuerberichtigung von Investitionen im Optionszeitraum durchzuführen.

## Vermeiden von Vorsteuerkorrektur bei Gebäuden und Maschinen

> Erstmalige Verwendung bis



**Ab 2014 Vor- und Nachteile** der USt.-Option genau prüfen. LK ÖÖ

Jahresende: Um die Vorsteuerkorrektur bei Rückkehr in die Umsatzsteuerpauschalierung zu vermeiden, müssen die Investitionen in Maschinen und Gebäude (bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen) bis Jahresende 2013 abgeschlossen sein. Zu beachten ist, dass sowohl Maschinen als auch Gebäude bis zum 31. Dezember 2013 **tatsächlich** verwendet werden. Tatsächliche Verwendung bedeutet beispielsweise, dass der im Herbst angeschaffte Mähdrescher noch tatsächlich bei der Maisernte 2013 verwendet wurde oder im neu errichteten Rinderstall die Rinder noch im Dezember 2013 eingestellt werden. Nachweis der erstmaligen Verwendung oder Nutzung durch Fotos mit Datum, Nutzungsbewilligung, Eröffnungsfest, Zeugen etc.

## Umlaufvermögen – Vorsteuerkorrektur auch bei laufenden Optionen

Die Umsatzsteueroption kann nur zu Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden. Betriebe, die am 31. Dezember die Mindestbindungsdauer von fünf Jahren erfüllt haben, können mit Wirksamkeit 1. Jänner die Optionserklärung widerrufen. Da am 1. Jän-

ner bereits die neue Rechtslage anzuwenden ist, greift beim Umlaufvermögen (= Vorratsvermögen) die Berichtigungspflicht. Es gelten daher die im Artikel weiter unten beschriebenen Ausführungen zur Berichtigungspflicht beim Umlaufvermögen. Die Verpflichtung zur (negativen) Vorsteuerberichtigung beim Umlaufvermögen betrifft alle Betriebe, die bis einschließlich 2013 zur Regelbesteuerung optiert haben. Da diese Betriebe beim Einstieg aufgrund der damals geltenden Rechtslage keine Möglichkeit zur positiven Vorsteuerberichtigung hatten, stellt die nunmehrige Berichtigungspflicht eine massive Ungleichbehandlung dar und kann einzelbetrieblich zu beträchtlichen finanziellen Härten führen. Es laufen intensive Bemühungen, diese steuerliche Ungleichbehandlung zu entschärfen. Beim Ausstieg aus der Option (mit Wirksamkeit 1. Jänner) soll auf jeden Fall ein Steuerberater kontaktiert werden.

## Zurücknahme der Optionserklärung bis Jahresende

Eine Vorsteuerberichtigungspflicht kann gegebenenfalls dadurch vermieden werden, dass eine im laufenden Kalen-

derjahr 2013 abgegebene Optionserklärung bis 31. Dezember zurückgenommen wird.

## Neue Rahmenbedingungen ab 1. Jänner 2014

Ab dem Veranlagungsjahr 2014 liegt bei der Rückkehr von der Regelbesteuerung in die Pauschalierung eine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse vor, woraus sich eine zwingende (negative) Vorsteuerberichtigung sowohl beim Anlage- als auch beim Umlaufvermögen ergibt.

Umgekehrt kann ab 1. Jänner beim Einstieg in die Option beim Anlagevermögen (Maschinen und Gebäude) aufbauend auf 2014 und beim Umlaufvermögen (Vorräte, Mastvieh etc.) zum 1. Jänner eine (positive) Vorsteuerkorrektur durchgeführt werden.

## Ausstieg – Regelbesteuerung

> Vorsteuerberichtigung beim Anlagevermögen: Zum Anlagevermögen zählen Wirtschaftsgüter (Gegenstände), die dazu bestimmt sind, dauernd (während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder für einen größeren Zeitraum) dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Anlagevermögen in der Land- und Forstwirtschaft: Maschinen, Geräte, Werkzeuge etc. (bewegliche Wirtschaftsgüter)

Grundstücke, Gebäude etc. Der Berichtigungszeitraum beträgt vier Jahre bei beweglichen Gegenständen und 19 Jahre bei Gebäuden (Grundstücken). Der Berichtigungszeitraum beginnt mit dem auf das Jahr der erstmaligen Verwendung (das heißt die bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwendung) folgen-

den Jahr. Auf den Zeitpunkt der Anschaffung des Wirtschaftsgutes kommt es nicht an. Der Berichtszeitraum von 19 Jahren betrifft Gebäude (Grundstücke), wenn diese ab dem 1. April 2012 erstmals als Anlagevermögen verwendet oder genutzt werden. Bei erstmaliger Nutzung bis zum 31. März 2012 gilt bei Gebäuden ein Berichtszeitraum von neun Jahren. Die Vorsteuerberichtigung hat für jedes Jahr der Änderung zu erfolgen. Das bedeutet eine Vorsteuerkorrektur für jedes Jahr, in dem sich der land- und forstwirtschaftliche Betrieb im Berichtszeitraum wieder in der Umsatzsteuerpauschalierung befindet.

Beispiele:

> Stallgebäude: Erstmalige Verwendung 2014 (Vorsteuer 100.000 Euro).

Ausstieg aus der Option 1. September 2019.

Berichtigung 15/20 (Vorsteuerberichtigung 75.000 Euro, ab 2019 sind pro Jahr 5.000 Euro zu berichtigen).

> Traktor: Erstmalige Verwendung 2015 (Vorsteuer 20.000 Euro).

Ausstieg aus der Option 1. Jänner 2017.

Berichtigung 3/5 (Vorsteuerberichtigung 12.000 Euro, in den Jahren 2017, 2018, 2019 sind jeweils 4.000 Euro zu berichtigen).

### Vorsteuerberichtigungen bei Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen Wirtschaftsgüter (Gegenstände), die zum Verbrauch im Betrieb bestimmt sind. Umlaufvermögen in der Land- und Forstwirtschaft:

> Treibstoffe, Spritz- und Düngemittel, Mastvieh, Vorräte, in Bau befindliche Anlagen. Noch nicht in Verwendung genommene Gegenstände des Anlagevermögens werden grundsätzlich wie Umlaufvermögen behandelt.

Beim Umlaufvermögen ist die Berichtigung des Vorsteuerabzuges bei Rückkehr in die Umsatzsteuerpauschalierung zeitlich unbegrenzt und in voller Höhe vorzunehmen.

## Beispiel

Vorsteuerberichtigung per 31. Dezember

	Menge	insgesamt	VSt Rückrechnung
<b>Mastschweine</b>	235 Stk.	16.450,00	1.645,00
<b>Maiskornsilage</b>	119.000 kg	4.760,00	476,00
<b>Soja</b>	7.800 kg	3.822,00	382,20
<b>Mineralstofffutter</b>	24.550 kg	10.163,70	2.032,74
<b>Spitzmittel</b>		13.064,41	2.612,88
<b>Diesel</b>	17.400 l	19.234,85	3.846,97
	<b>Summe</b>	<b>67.494,96</b>	<b>10.995,79</b>

### Einstieg – Regelbesteuerung

Die Vorsteuer ist beim Einstieg in die Regelbesteuerung zugunsten des Landwirtes zu berichtigen (positive Vorsteuerkorrektur), wenn nach dem 1. Jänner in der Umsatzsteuerpauschalierung Investitionen in bewegliches oder unbewegliches Anlagevermögen bzw. in das per 1. Jänner des Einstiegsjahres vorhandene Umlaufvermögen getätigt wurden. Beispiel:

Investitionen in Stallgebäude 2014 (Vorsteuer 50.000 Euro). Optionserklärung 2016.

Positive Vorsteuerberichtigung 18/20 = 45.000 Euro (d. h. Berichtigung ab 2016 jährlich 2.500 Euro).

### Bagatellregelung

Eine Vorsteuerberichtigung ist nur dann durchzuführen, wenn die auf den einzelnen Gegenstand entfallende Vorsteuer 220 Euro übersteigt.

### Steuerberater kontaktieren

Die Vorsteuerberichtigungspflicht erfordert eine umfassende betriebsbezogene Analyse.

Die Vorteilhaftigkeit der Option zur Regelbesteuerung wird in Zukunft sehr genau zu prüfen sein. Die Beratung durch einen Steuerberater ist daher zu empfehlen.

### Seminarangebot der LK nutzen

Die LK OÖ bietet zum Thema Einstieg in die Umsatzsteueroption in der Land- und Forstwirtschaft unter den neuen Rahmenbedingungen Seminare an. Zur Vorbereitung der Option wird die Teilnahme empfohlen.

### Umsatzsteueroption neu

> Neu errichtete Gebäude und

neu angekaufte Maschinen und Geräte vor dem 31.

Dezember erstmalig nutzen oder verwenden

> Erstmalige Nutzung dokumentieren

> Fotos, Zeugen, Baufertigstellungsanzeige usw.

> Bei erfüllter Mindestbindungsdauer gegebenenfalls den Widerruf der Option überlegen

> Zurücknahme der im Jahr 2013 abgegebenen Optionserklärung gegebenenfalls prüfen

> Vorräte zum Jahreswechsel möglichst gering halten – Vorsteuerberichtigung

> Ab 2014 sämtliche Rechnungen von betrieblichen Investitionen aufbewahren

> Bei Umsatzsteueroption – Steuerberater kontaktieren und Seminarangebot der LK nutzen

## LFI-Kurse

Anmeldung: ☎ 050/6902-1500

Thema: Umsatzsteueroption

### Kursnr. 1777/1E

Anmeldung bis spätestens 17. November.

> 27. November, 13.30 bis 16.30 Uhr: BBK Ried/l., Referent: Norbert Haizinger - LBG Ried

### Kursnr. 1777/2E

Anmeldung bis spätestens 11. November,

> 21. November, 13 bis 16 Uhr: Steyr, Bezirksbauernkammer, Referent: Wolfgang Stacherl - LBG Steyr

### Kursnr. 1777/3E

Anmeldung bis spätestens 9. November.

> 19. November, 19 bis 22 Uhr: Dörnbach, Gh Fischer, Referent: Günther Kraus - LBC Linz

## Kommentar



**SIMON SIGL**  
(BB), ST. RADEGUND,  
BEZIRK BRAUNAU, LK-RAT

## Landwirtschaft braucht Imagewandel

Viele von uns waren entsetzt, als wir in der intensiven Phase des Wahlkampfes mit Bildern von der Tierhaltung österreichischer Bauernbündelfunktionäre im Internet konfrontiert wurden. Persönlich verstehe ich nicht, dass man gegen Personen, die sich Zutritt in Gebäude auf fremden Grund und Boden verschaffen, keine rechtliche Handhabe hat.

Ich möchte dies zum Anlass nehmen, zu hinterfragen, wie wir Bauern in der Gesellschaft wirklich gesehen werden. Es gefährdet unsere Glaubwürdigkeit in den Augen einer wachsenden Gruppe in der Bevölkerung, wenn der Unterschied zwischen dem Bild der Landwirtschaft in der Werbung und der Realität immer größer wird.

Schweine sprechen nicht, die Kühe sind nicht lila und sie werden auch in Österreich nicht mehr mit der Hand gemolken. Wir benötigen eine Imagekampagne für eine moderne, bäuerliche Landwirtschaft, damit wir auch in Zukunft glaubwürdig bleiben.